



Stadt Wuppertal – Ressort Soziales

Handlungshinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket

§§ 28, 29, 77 SGB II

§§ 34, 34a, 131 SGB XII

§§ 6b, 20 Abs. 8 Bundeskindergeldgesetz

Inhalt

Inhalt.....	
I. Einleitung.....	3
II. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten.....	5
III. Schulbedarfspaket	8
IV. Schülerbeförderungskosten	10
V. Lernförderung für Schülerinnen und Schüler	13
VI. Mittagsverpflegung	19
VII. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.....	24
VIII. Empfänger von Kinderzuschlag (KIZ) und Wohngeld	27
Leistungen im Überblick:	28

I. Einleitung

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 02.02.2010 (1 BvL 1/09 u. a.) ist der Gesetzgeber verpflichtet worden, die Regelleistungen nach dem SGB II neu zu regeln. Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) ist der Gesetzgeber dieser Forderung nachgekommen.

Der Bund ist mit dem in weiten Teilen rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetz über den Auftrag der Verfassungsrichter hinausgegangen und hat das sog. „Bildungs- und Teilhabepaket“ aufgelegt. Dieses Paket hat zum Ziel Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen zu fördern und zu unterstützen. Dazu sieht das Gesetz folgende Sach- und Dienstleistungen vor:

- Mittagessen in Kita, Schule und Hort
- Lernförderung (Nachhilfe)
- Schulbedarf
- Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schülerbeförderung
- Kultur, Sport, Freizeitaktivitäten

Hinwirkungsprinzip, Gesamtfallgrundsatz

Besonderes Augenmerk ist auf das „Hinwirkungsprinzip“ zu richten. Mit Blick auf das Bildungs- und Teilhabepaket hat der Gesetzgeber in § 4 Abs. 2 SGB II ausdrücklich normiert, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende darauf hinzuwirken haben, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Das Hinwirkungsprinzip lässt sich im SGB XII aus dem Gesamtfallgrundsatz des § 18 SGB XII ableiten. Danach ergibt sich – nicht zuletzt aus der Rechtsprechung¹ –, dass die gesamte Situation der nachfragenden Person und seiner Familie von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Dabei reicht es z. B. nicht aus, bei

¹ BVerwG-E 22, 319

offensichtlichen wirtschaftlichen Notlagen nur Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erbringen. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob weitere Hilfen in Betracht kommen². Der Gesamtfallgrundsatz und der Hinwirkungsgrundsatz sind letztlich Ausdruck des Untersuchungsgrundsatzes des § 20 SGB X³ und gelten damit gleichermaßen für Berechtigte nach dem § 6b Bundeskindergeldgesetz.

Wenn Kinder unter 25 Jahren im Haushalt leben, ist insoweit besonders auf mögliche Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hinzuweisen und hinzuwirken.

² Gunkel, Westerhelweg, Grosse, Wellemeier, SGB II und SGB XII für Studium und Praxis, Verlag Bernhardt - Witten

³ Grube/Wahrendorf, Kommentar SGB XII Sozialhilfe, § 18 RNr. 32, Verlag C.H. Beck - München

II. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

§ 28 Abs. 2 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. *Schulausflüge und*
2. *mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.*

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 34 Abs. 2 SGB XII

Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. *Schulausflüge und*
2. *mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.*

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen und jünger sind als 25 Jahre. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sowie Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) – Berechtigte oder Berechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind von den Leistungen ausgeschlossen. Zudem sind Kinder anspruchsberechtigt, die eine Kindertagesstätte besuchen.

Höhe der Leistungen

Als Bedarf sind die tatsächlich anfallenden Kosten anzuerkennen. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Veranstaltung der Schule bzw. der Kindertagesstätte handelt. Diese Voraussetzung ist durch eine Bescheinigung der Schule bzw. der Kindertagesstätte nachzuweisen. Diese Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs bzw. der mehrtägigen Fahrt sowie Kosten für private Ausrüstungsgegenstände (z.B. Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen.

Verfahren

Die Leistungen für mehrtägige Fahrten sind für jedes Kind gesondert beim jeweiligen Leistungsträger zu beantragen.

Die Kosten für Schulausflüge können mit der leistungsgewährenden Dienststelle abgerechnet werden. Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertagesstätte über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Die Erstattung erfolgt durch die Dienststelle auf ein von der Schule bzw. der Kindertagesstätte benanntes Konto.

Denkbar ist auch, dass die Lehr- bzw. Betreuungskraft die Kosten vorausgezahlt hat, weil der Ausflug kurzfristig durchgeführt wurde. Solche Bedarfslagen sind die Jobcenter und Stadtverwaltung pragmatisch zu lösen.

Mehrtägige Fahrten sind vor Beginn der Fahrt zu beantragen. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertagesstätte beizufügen. Die Bestätigung muss die Höhe der Kosten und das Konto für die Erstattung enthalten. Der zu zahlende Betrag wird unmittelbar auf das von der Schule bzw. der Kindertagesstätte angegebene Konto überwiesen.

Die leistungsgewährende Dienststelle kann Nachweise über die sachgerechte Verwendung der Leistung verlangen. Belege sind daher aufzubewahren. Insbesondere kann eine Teilnahmebestätigung verlangt werden.

Auch mehrere Fahrten innerhalb eines Schul- oder Kindergartenjahres sind denkbar. Es ist der Bedarf zu decken, der tatsächlich anfällt.

In 2011 können in begründeten Ausnahmefällen die Kosten auch an die Eltern überwiesen werden, wenn der fällige Betrag nachweislich gezahlt wurde bzw. die Fahrt oder der Ausflug bereits stattgefunden hat.

Kosten für einen Schüleraustausch, der nicht im Klassenverband durchgeführt wird, können nicht anerkannt werden.

III. Schulbedarfspaket

§ 28 Abs. 3 SGB II

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

§ 34 Abs. 3 SGB XII

Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.

Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für Schülerinnen und Schüler gewährt, die eine allgemeinbildende- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn Sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschülerinnen und –schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Höhe der Leistungen

Die Schülerinnen und Schüler erhalten vom Jobcenter jeweils am 01.08. 70 € und am 01.02. 30 € für die Erstattung mit persönlichem Schulbedarf. Erstmals demnach am 01.08.2011 sind 70 € zu zahlen.

Die Schülerinnen und Schüler im Zuständigkeitsbereich des Ressorts Soziales und des Ressorts Zuwanderung und Integration erhalten jeweils mit der Zahlung für den Monat in dem der erste Schultag des neuen Schuljahres liegt 70 € und der Zahlung für den Monat in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt 30 €. In 2011 sind die 70 Euro bereits am 01.08.2011 zu zahlen.

Die Zahlung für das Schulbedarfspaket dient zur Anschaffung einer einmaligen Grundausstattung. Alle weiteren laufenden Kosten sind bis zur nächsten Zahlung nach § 28 Abs. 3 SGB II/§ 34 Abs. 3 SGB XII

aus der monatlichen Regelleistung bzw. dem monatlichen Regelsatz zu zahlen.

Verfahren

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres wird der entsprechende Betrag ausgezahlt. Eines gesonderten Antrags bedarf es bei schulpflichtigen Kindern nicht. Die Zahlung erfolgt von Amts wegen. Die neue Regelung gilt für das Jobcenters erstmals zum 01.08.2011 und für die Ressorts der Stadt Wuppertal erstmals zum 01.08.2011 (obwohl der Beginn des neuen Schuljahres am 07.09.2011 ist).

Kinder bzw. junge Erwachsene die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen erhalten die Leistung auf Antrag. Dem Antrag ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch beizufügen (Schulbescheinigung). Die Zahlung erfolgt jeweils an den/die Leistungsberechtigte/n.

Ausnahme

Antragstellerinnen und Antragsteller, die Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erhalten (§ 6b Bundeskindergeldgesetz) sowie Antragsteller, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II erhalten, wird das Schulbedarfspaket nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist für jedes Schulhalbjahr zu stellen.

IV. Schülerbeförderungskosten

§ 28 Abs. 4 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 34 Abs. 4 SGB XII

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für Schülerinnen und Schüler gewährt, die eine allgemeinbildende- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn Sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschülerinnen und –schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Voraussetzung für eine Gewährung der Leistung ist, dass die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (§ 9 Abs. 1 Schülerfahrtkostenverordnung NRW) besucht wird. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist nachzuweisen, dass diese Schule die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers abgelehnt hat.

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

Die Beförderungskosten können nur übernommen werden, wenn die die Schülerin oder der Schüler auf die Beförderung angewiesen ist. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der voll umfänglich gerichtlicher Nachprüfung unterliegt.

Den Schülerinnen und Schülern ist grundsätzlich zuzumuten zum Schulbesuch einen Fußweg von bis zu

- 2 km in der Primarstufe (1. – 4. Schuljahr),
- 3,5 km in Sekundarstufe I (5. – 10. Schuljahr) und
- 5 km in der Sekundarstufe II (11. – 13. Schuljahr)

zurückzulegen (§5 Abs. 2 Schülerfahrtkostenverordnung NRW). Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen. Regelmäßig ist die Kostenübernahme bei Entfernung zur Schule unter den genannten Distanzen abzulehnen. Bei der Umsetzung sind jedoch die Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen.

In NRW werden die Schülerfahrtkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrtkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn für den Weg zur Schule tatsächliche kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel öffentlicher Personennahverkehr) genutzt werden. Zuschüsse anderer Dritter zu den Schülerfahrtkosten mindern die Leistung ebenfalls.

Verfahren

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht. Sie muss für jedes Kind gesondert beantragt werden.

Der Erwerb der Fahrkarte ist nachzuweisen. Die Fahrkarten sind demnach als Quittungen aufzubewahren.

Insgesamt ist zu beachten, dass eine Erstattung nur in Betracht kommt, soweit kein Anspruch nach der Schülerfahrtkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus der Regelleistung gedeckt werden kann, zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrtkostenverordnung).

V. Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

§ 28 Abs. 5 SGB II

„Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.“

§ 34 Abs. 5 SGB XII

„Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.“

Anspruchsvoraussetzungen

1. **Schülerinnen und Schüler** im Sinne dieser Vorschrift sind gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II Personen, die
 - a) eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen,
 - b) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) als Berufsschülerinnen oder Berufsschüler *keine* Ausbildungsvergütung erhalten.
2. **Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung** sind solche, die außerhalb der Schule angeboten werden. Grundsätzlich ist jede Schülerin oder jeder Schüler innerhalb der Schule individuell zu fördern. Nicht immer reichen allerdings die schulischen Fördermöglichkeiten nicht aus und Schülerinnen und Schüler benötigen Förderung, die nicht innerhalb der Schule angeboten werden kann.

Es bedarf der Bestätigung der Schule, dass die benötigte Lernförderung nicht durch die Schule angeboten wird. Dazu erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller in der zuständigen Dienststelle ein Formular, das sie in der Schule ausfüllen lassen und danach der leistungsgewährenden Stelle vorlegen.

Die leistungsgewährende Dienststelle erteilt den entsprechenden Bescheid, mit dem die Schülerinnen und Schüler einen Anbieter ihrer Wahl aufsuchen können, der dann mit der Dienststelle direkt abrechnet.

Zur Abrechnung bedarf es der Bestätigung durch Anbieter und leistungsberechtigter Person, dass die Förderstunden stattgefunden haben.

3. Die Förderung muss **angemessen** sein. Die Angemessenheit der Förderung hat eine inhaltliche und eine zeitliche Dimension. Dabei kann die Förderung ausschließlich in den betroffenen Fächern erfolgen. Die Sicherstellung entsprechender Qualität erfolgt über ein Zulassungsverfahren durch die Stadt Wuppertal.

Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich auf 35 Unterrichtsstunden (45 Minuten je Unterrichtsstunden) pro Fach und Schuljahr begrenzt. Eine individuelle Förderdauer ist nicht vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Bewilligung ist nur möglich, wenn im Einzelfall zwischen Schule und leistungsgewährender Dienststelle ein Hilfesgespräch stattgefunden hat. Die Entscheidung über die Förderung über 35 Stunden je Fach und Schuljahr erfolgt im Jobcenter durch die Teamleitung, im Sozialressort und dem Ressort Zuwanderung und Integration durch die Fachreferentinnen und Fachreferenten (Experten).

Für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung, um die Versetzung in die nächst höhere Klasse doch noch zu schaffen, kann zusätzlich eine weitere Förderung von höchstens 15 Stunden erfolgen.

4. Die Förderung muss dazu dienen, um die **nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele** zu erreichen. Grundsätzlich ist das wesentliche Lernziel das Erreichen des Klassenzieles. Dazu gehören:
- a) die Versetzung in die nächste Klassenstufe (das nächste Schuljahr),
 - b) in der Grundschule die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 Schulgesetz NRW),
 - c) in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 (§ 13 Schulgesetz NRW),
 - d) in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Die Lernziele sind dann gefährdet, wenn

- a) zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“,
- b) eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“,
- c) ein „blauer Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung oder
- d) eine Bestätigung der Schule/des Lehrer vorliegt, die die Gefährdung der Erreichung des Klassenziels bestätigt⁴.

Insgesamt wird der entsprechende Nachweis über die Notwendigkeit der Förderung von der Schule erstellt. Dies kann auch dann schon der Fall sein, wenn sich ein möglicher Nachholbedarf noch nicht in entsprechenden Noten niedergeschlagen hat. Dabei bedarf es der unterschriftliche Bestätigung durch die

⁴ Diese kann auch schon zu Beginn des Schuljahres vorliegen, bevor entsprechende Klassenarbeiten geschrieben wurden.

Lehrerin, den Lehrer **oder** der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

In jedem Fall muss die Bestätigung der Schule den Nachweis darüber enthalten, dass eine angemessene schulische Förderung nicht erfolgen kann.

Es ist zu beachten, dass die §§ 27 ff. 35a SGB VIII gegenüber dem SGB II und dem SGB XII vorrangig sind.

5. **Die Lernförderung muss geeignet sein**, die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die folgenden Anbietergruppen können beispielsweise die Lernförderung durchführen:

- a) Studentin oder Student des Lehramtes des Faches,
- b) eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit guten Noten,
- c) eine pensionierte Lehrkraft,
- d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (z. B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt),
- e) professionelle Anbieter von Lernförderung (Nachhilfeeinstitut).

Die Stadt Wuppertal prüft die Geeignetheit der Anbieter und fügt bei Geeignetheit diese in eine Datenbank ein. Den Antragstellerinnen und Antragstellern kann auf Wunsch eine Liste mit diesen Anbietern bei Antragstellung ausgehändigt werden. Verwandte bzw. andere Personen aus der Haushaltsgemeinschaft können nicht zur Anbietergruppe gehören und werden daher nicht vergütet.

Verfahren

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Es ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen vorzulegen. Für den Fall, dass die Lernförderung beantragt wird, weil die

Schülerin oder der Schüler längere Zeit aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen konnte, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Zuständigkeit

Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig

- bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II das Jobcenter Wuppertal,
- Leistungsberechtigten nach dem SGB XII das Ressort Soziales (201),
- bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz das Ressort Zuwanderung und Integration (204),
- bei Leistungsberechtigten nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlagsbezieher, Wohngeldbezieher) das Ressort Soziales (201),

Die jeweils zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter entscheidet auf der Basis der Stellungnahme der Schule.

Gewährung, Abrechnung

Die zuständige Stelle erteilt einen Bescheid mit der Zustimmung zur Kostenübernahme. Diesen Bescheid legt die Leistungsberechtigte bzw. der Leistungsberechtigte beim jeweiligen Anbieter vor. Dieser rechnet später mit der zuständigen Stelle unmittelbar ab.

Höhe der Leistungen

Es werden die tatsächlichen Kosten erstattet. Diese können sich je nach Qualifikation der Anbieter unterscheiden.

Die Kosten für eine Unterrichtsstunde richten sich nach den durchschnittlichen ortsüblichen Kosten für die Lernförderung. Der Preis je Unterrichtsstunde beträgt:

Für private Anbieter: bis zu 10 € je Unterrichtsstunde

Für gewerbliche Anbieter: bis zu 20 € je Unterrichtsstunde

VI. Mittagsverpflegung

§ 28 Abs. 6 SGB II

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. *Schülerinnen und Schüler und*
2. *Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.*

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet

§ 34 Abs. 6 SGB XII

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. *Schülerinnen und Schüler und*
2. *Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.*

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden gewährt für:

- Kinder in Kindertageseinrichtungen.⁵
- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger sind als 25 Jahre.
- Berufsschülerinnen und –schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Leistungshöhe

Die Leistung wird nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. Die Höhe der Leistung wird zwischen der Stadt Wuppertal und den jeweils anbietenden Trägern vertraglich vereinbart.

Verfahren

Kindertageseinrichtungen

Es bedarf eines Antrages des Leistungsberechtigten, der regelmäßig beim Jobcenter, dem Ressort Soziales oder dem Ressort Zuwanderung und Integration gestellt wird bzw. eingeht.

Bewilligung, die den Zeitraum der Gewährung beinhaltet, erfolgt durch Jobcenter bzw. Stadtverwaltung.

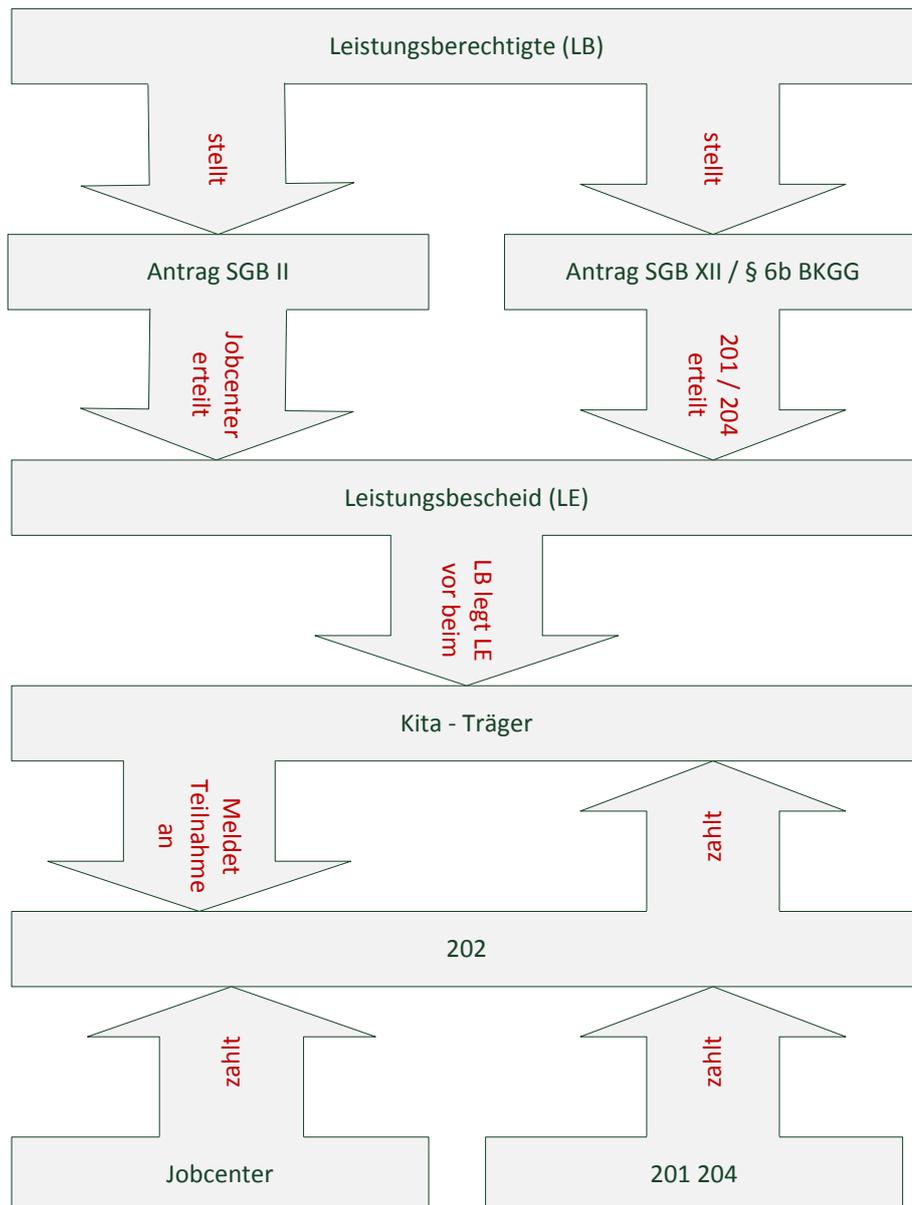
Die Leistungsberechtigten legen die Bewilligung beim Kita-Träger vor. Der Kita-Träger bestätigt die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und trägt die monatlichen Kosten ein. Weiterhin das Bankkonto, auf das der zu erstattende Betrag gezahlt werden soll.

⁵ Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Die Kindertageseinrichtungen müssen in jedem Fall eine gültige Erlaubnis des LVR als überörtlichem Träger der Jugendhilfe nachweisen können.

Die Bewilligung wird dem Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder (SB 202) vorgelegt, von dort erfolgt die Abrechnung mit den Kita-Trägern.

Das Jobcenter bzw. die Stadtverwaltung zahlen die Leistung an SB 202.

Verfahrensablauf Kita



Schulen

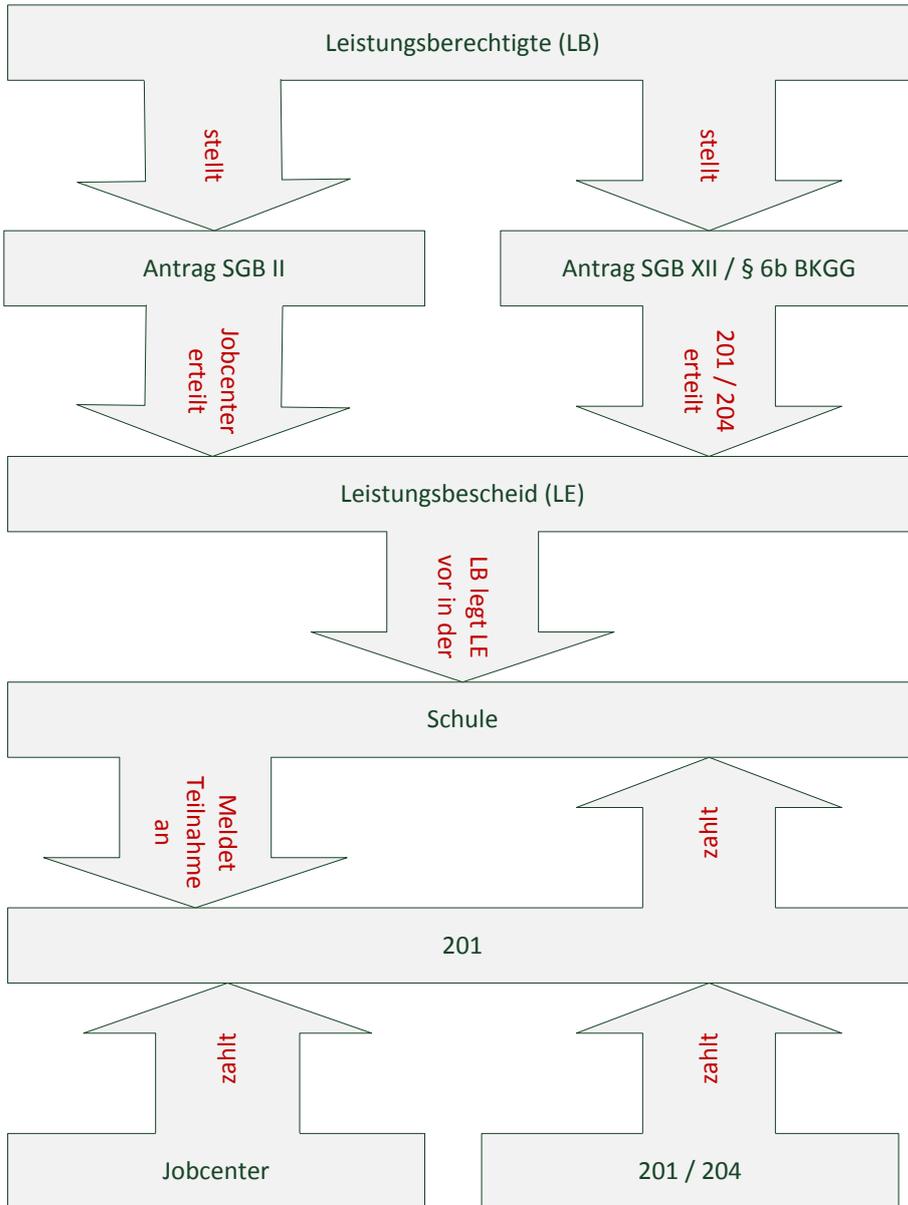
Es bedarf eines Antrages des Leistungsberechtigten, der regelmäßig beim Jobcenter, dem Ressort Soziales oder dem Ressort Zuwanderung und Integration gestellt wird bzw. eingeht.

Bewilligung, die den Zeitraum der Gewährung beinhaltet, erfolgt durch Jobcenter bzw. Stadtverwaltung.

Die Leistungsberechtigten legen die Bewilligung in der Schule vor. Die Schule meldet schließlich die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bei 201.

Das Jobcenter bzw. die Stadtverwaltung zahlen die Leistung an 201 aus. 201 verteilt die Beträge auf die Schulen.

Verfahrensablauf Schule



VII. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

§ 28 Abs. 7 SGB II

Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

- 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,*
- 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und*
- 3. die Teilnahme an Freizeiten.*

§ 34 Abs. 7 SGB XII

Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

- 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,*
- 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und*
- 3. die Teilnahme an Freizeiten.*

Grundsätzliches

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10€ monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. Hierdurch sollen Aktivitäten unterstützt werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Eine Förderung von ausschließlich individuellen Freizeitgestaltungen, wie z. B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ist nicht möglich.

Anspruchsberechtigte

Die Leistung wird gewährt für:

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Leistungshöhe

Es steht für sämtliche Aktivitäten ein monatlicher Betrag in Höhe von 10€ zur Verfügung. Der Betrag kann in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10€ oder als Gesamtbetrag bis max. 120€ für den Bewilligungszeitraum (12 Monate) in Anspruch genommen werden.

Leistungsanbieter

Leistungsanbieter können zum Beispiel sein

- Vereine (alle Vereine die dem Stadtsportbund oder dem Jugendring angehören sowie Vereine, die im Vereinsregister gemeldet sind),
- Privatpersonen (z.B. Musiklehrer/innen),
- Gemeinnützige Träger,
- freie Träger der Jugendhilfe oder
- Musikschulen, Theatergruppen.

Als Anlage zum Handbuchhinweis werden Listen beigefügt, welche Vereine und Institutionen dem Stadtsportbund bzw. dem Jugendring angehören.

Verfahren

Bei Antragstellung sind die Kosten der Mitgliedschaft bzw. der Kurs- oder Freizeitteilnahme anzugeben. Nach Prüfung des Leistungsanbieters und des Kursinhaltes ist dem Bewilligungsbescheid eine Kostenübernahmeerklärung für den Leistungsanbieter sowie der Vordruck über die Bestätigung des Vereines (Anbieters) beizufügen.

Nach Rücklauf der Bestätigung ist der Beitrag in einer Summe per Einmalzahlung an den jeweiligen Leistungsanbieter direkt zu über-

weisen. Bei monatlichen Beiträgen, z. B. bei Musikunterricht, ist eine Eingabe in Soz für die monatliche Zahlung zu fertigen. Bis zur Nutzung des Programmes Soz im Jobcenter muss die monatliche Überweisung durch geeignete Wiedervorlagesysteme sichergestellt werden.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten ist jährlich zu Beginn des Mitgliedsjahres neu zu stellen.

Entstehen laut Satzung eines Vereins zusätzliche Kosten dadurch, dass der Beitrag nicht von einem Konto eingezogen werden kann, so können diese Kosten nicht aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen werden.

VIII. Empfänger von Kinderzuschlag (KIZ) und Wohngeld

Nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten Kindergeldberechtigte Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie Kindergeldzuschlag nach § 6a BKGG oder Wohngeld erhalten.

Der § 6b BKGG wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Für die Zuständigkeit der Kommunen bedarf es einer landesrechtlichen Regelung. Diese lag bei Drucklegung dieser Auflage noch nicht vor. Die Zuständigkeit für die Umsetzung innerhalb der Landesregierung liegt beim Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS).

Die Leistungen sind für jedes Kind gesondert zu beantragen.

Im Übrigen gelten die Verfahrensgrundsätze wie sie unter I. bis VII. beschrieben sind.

Leistungen im Überblick:

§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II / § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII

– Schul- / KiTa-Ausflüge –

Wesentlicher Inhalt	 Die Leistung soll die gleichberechtigte Teilnahme an <u>eintägigen</u> Schulausflügen unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Eltern sicherstellen und damit einer negativen Entwicklung in der Sozialisation der Kinder und Jugendlichen entgegenwirken.
Leistungsvoraussetzungen	 Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.  Kinder in Kindertageseinrichtungen  Alter unter 25 Jahren
Höhe der Leistung	 Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen.  Keine Obergrenze  Taschengeld für zusätzliche Ausgaben, sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen.
Verfahren	 <u>Antragstellung</u> erforderlich  Abrechnung

Leistungen im Überblick:

§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

– mehrtägige Klassen- / KiTa-Fahrten

Wesentlicher Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Nachfolgeregelung zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII• Die Leistung soll die gleichberechtigte Teilnahme an <u>mehrtägigen</u> Klassen- und Gruppenfahrten unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Eltern sicherstellen und damit einer negativen Entwicklung in der Sozialisation der Kinder und Jugendlichen entgegenwirken.
Leistungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten• Kinder in Kindertageseinrichtungen• Alter unter 25 Jahren
Höhe der Leistung	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen• Keine Obergrenze• Taschengeld für zusätzliche Ausgaben, sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen.
Verfahren	<ul style="list-style-type: none">• <u>Antragstellung</u> erforderlich• Antragstellung <u>vor</u> Beginn der Fahrt• Zahlung erfolgt an die Schule oder die Kita

Leistungen im Überblick:

§ 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII

– persönlicher Schulbedarf –

<p>Wesentlicher Inhalt</p>	<ul style="list-style-type: none">  Nachfolgeregelung zu § 24a SGB II, § 28a SGB XII  Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial (Füller, Radiergummi ...)  Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, sind aus der Regelleistung / dem Regelsatz zu bestreiten.
<p>Leistungsvoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none">  Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.  Alter unter 25 Jahre
<p>Höhe der Leistung</p>	<ul style="list-style-type: none">  70 Euro zum 01.08. jeden Jahres  30 Euro zum 01.02. jeden Jahres
<p>Verfahren</p>	<ul style="list-style-type: none">  keine besondere Antragstellung  Anspruch besteht bei Leistungsberechtigten ab dem Tag der allgemeinen Antragstellung.  Auf Verlangen ist ein Nachweis über den Schulbesuch (Schulbescheinigung) vorzulegen.  Kassenbelege sind aufzubewahren, da Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung eingefordert werden kann.

Leistungen im Überblick:

§ 28 Abs. 4 SGB II / § 34 Abs. 4 SGB XII

– Schülerbeförderung –

Wesentlicher Inhalt	<ul style="list-style-type: none">Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten.Tatsächliche Nutzung kostenpflichtiger Verkehrsdienstleistungen (Schulbus, ÖPNV).
Leistungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.Alter unter 25 Jahren
Höhe der Leistung	<ul style="list-style-type: none">Kosten der Schülermonatskarte minus Eigenanteil aus Regelbedarf für Verkehr.Eigenanteil beträgt je Altersstufe ca. 13,00 – 18,00 EuroBegründung für Abzug: private Nutzung des Tickets möglich.
Verfahren	<ul style="list-style-type: none">Antragstellung erforderlichDer Zuschuss wird als Geldleistung erbracht.Nachweis über zweckentsprechende Verwendung kann verlangt werden (Vorlage der Monatskarte).

Leistungen im Überblick:

§ 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII

– außerschulische Lernförderung –

Wesentlicher Inhalt	<ul style="list-style-type: none">ergänzende Leistung, nachrangig zu schulischen Angeboten.Erreiche des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) muss gefährdet sein.Keine Förderung für das Erreichen besserer Schulempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium).
Leistungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhaltenAlter unter 25 Jahre
Höhe der Leistung	<ul style="list-style-type: none">einzelfallabhängigindividuelle Höhe
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"><u>Antragstellung</u> erforderlichNotwendigkeit der Lernförderung muss von Schule bestätigt werdenGeeignete Anbieter werden von der Stadt Wuppertal zugelassenEs erfolgt Direktzahlung an den Anbieter

Leistungen im Überblick:

§ 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII

– gemeinschaftliche Mittagsverpflegung –

Wesentlicher Inhalt	<ul style="list-style-type: none">Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung zur sozialen TeilhabeGrundsätzlich ist das Mittagessen im Regelbedarf enthaltenMittagessen in der Schule/Kita ist i.d.R. teurerDiese Mehrkosten werden ausgeglichen
Leistungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhaltenKinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchenAlter unter 25 Jahren
Höhe der Leistung	<ul style="list-style-type: none">Berechnung im EinzelfallEigenanteil der Leistungsberechtigten von einem Euro pro MittagessenVerpflegung, die am Kiosk gekauft wird, wird nicht bezuschusst
Verfahren	<ul style="list-style-type: none">Schule bzw. Kita muss gemeinschaftliches Mittagessen anbietenKindertageseinrichtungenSchulen

Leistungen im Überblick:

§ 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII

– Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben –

Wesentlicher Inhalt	<ul style="list-style-type: none">Kindern und Jugendlichen soll ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, angeleitete Aktivitäten (z.B. Museumsbesuche), Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder)
Leistungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
Höhe der Leistung	<ul style="list-style-type: none">max. 10 Euro monatliche ab Antragstellung
Verfahren	<ul style="list-style-type: none">Antragstellung erforderlichLeistungsanbieter sind durch die Stadt Wuppertal zuzulassenGrundsätzlich erfolgt Leistungserbringung durch Gutscheine.Guthaben kann gesammelt werden, verfällt erst 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums.



Impressum

1. Auflage, 20. Juni 2011
Stadt Wuppertal
Ressort Soziales
201
Neumarkt 10
42103 Wuppertal